

2.2 Statuten

florist.ch (Schweizer Floristenverband)

(gegründet 1920)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Name, Sitz und Zweck	4
II. Regelung Mitgliedschaft	4
III. Organisation	5
A) Generalversammlung	5
B) Sektionenrat	6
C) Zentralvorstand	7
D) Geschäftsstelle	7
E) Kommissionen	8
F) Revisionsstelle und Protokollführung	8
IV. Sektionen	8
V. Finanzen	9
VI. Verschiedene Bestimmungen	9

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name

1.1 Unter dem Namen
"florist.ch" (nachstehend **Verband** genannt)

besteht im Sinne von Art. 60ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verein von selbständigen Blumenfachhändlern.

1.2 Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Als gesamtschweizerischer Verband sind wir der Mehrsprachigkeit verpflichtet.

Artikel 2 Sitz/Sektionen

Der Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Artikel 3 Zweck/Leitbild

3.1 Zweck und Aufgabe des Verbandes ist der Zusammenschluss des selbständigen Blumenfachhandels der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Er fördert die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Blumenfachhändler und setzt sich zur Wahrung der Leistungs- und Qualitätsstandards ein.

3.2 Der Verband ist ein Arbeitgeberverband und setzt sich für folgende Ziele ein:

- er fördert und unterstützt die wirtschaftlichen Interessen seiner Aktivmitglieder
- er fördert die Ausbildung und Weiterbildung in fachlichen und unternehmerischen Belangen auf allen Stufen
- er vertritt und verteidigt die Interessen der Branche gegenüber Behörden und Organisationen
- er orientiert und informiert über Anliegen, Leistungen und Probleme der Floristikbranche
- er ist offen gegenüber neuen Entwicklungen im Fachhandel und fördert sie im Interesse der Mitglieder
- er bietet seinen Mitgliedern spezifische Produkte und Dienstleistungen zu vorteilhaften Konditionen an
- er bietet Möglichkeiten an für gemeinsame Absatzförderung innerhalb der Branche
- er fördert ein positives, modernes Image in der Öffentlichkeit
- er arbeitet zur Zielerreichung eng mit den regionalen Sektionen zusammen und unterstützt diese in ihren Bestrebungen, die Verbandsziele umzusetzen sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen auf regionaler Ebene zu erbringen
- er pflegt den Kontakt mit branchenverwandten Firmen und Organisationen.

3.3 Der Verband verfügt über ein von der GV verabschiedetes 2.1 Leitbild, welches als Grundlage für die Tätigkeiten der Organe und das Verhalten der Mitglieder dient.

II. Regelung Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaftsarten

4.1 Es gibt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitglieder
- Berufsmitglieder
- Passivmitglieder
- Partnermitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt sowohl in den Verband wie in die zuständige Sektion und wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes abgewickelt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 4.3 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im *3.1.6 Reglement über die Mitgliedschaft* im Detail geregelt. Dieses Reglement wird von der Generalversammlung erlassen.

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Sektionenrat (SR)
- C) Zentralvorstand (ZV)
- D) Geschäftsstelle (GS)
- E) Kommissionen (Kom)
- F) Revisionsstelle (RS)

A) Generalversammlung (GV)

Artikel 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ist die gesetzgebende, legislative Instanz. Sie findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt.
- 6.2 Das Datum der Generalversammlung ist mindestens drei Monate, die Traktandenliste mit den notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 6.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Sektionsrates, des Zentralvorstands oder auf Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.
- 6.4 Der Zentralvorstand hat einem solchen Begehren bzw. Beschluss innert acht Wochen mittels Einladung zu entsprechen.
- 6.5 Die Arbeitsweise der Generalversammlung ist in einem separaten, von der GV zu genehmigenden, *3.1.5.1 Geschäftsreglement Generalversammlung* geregelt.

Artikel 7 Zuständigkeit

- 7.1 Der Generalversammlung sehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes und seiner Institutionen sowie Déchargeerteilung an den Zentralvorstand
 - Orientierung über das Budget des laufenden Jahres
 - Festsetzung des jährlichen Kreditbetrages zur Verfügung des Zentralvorstandes und der Geschäftsstelle für ausserordentliche Geschäfte in einem von der GV zu verabschiedenden *3.3.3 Finanzreglement*
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
 - Wahlen des Verbandspräsidenten/ der Verbandspräsidentin sowie den weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes
 - Beschlussfassung über die ihr vom Sektionsrat und Zentralvorstand vorgeschlagenen Geschäfte
 - Anträge der Mitglieder
 - Genehmigung der *2.2 Statuten* (siehe auch Art. 25) und des *2.1 Leitbilds*
 - Genehmigung des *3.1.5.1 Geschäftsreglement Generalversammlung* und des *3.1.6 Mitgliederreglement*
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.2 Die Generalversammlung wird von der Verbandspräsidentin/vom Verbandspräsidenten bei deren/dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.

Artikel 8 Anträge

Anträge an die Generalversammlung in deren Kompetenzbereich gemäss Ziff. 7.1 der 2.2 *Statuten* können durch den Sektionenrat, den Zentralvorstand, sowie die Sektionen und einzelne Mitglieder eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Anträge. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens acht Wochen vor deren Durchführung der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstandes schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 9 Zutritt, Stimmrecht, Stellvertretung

- 9.1 Stimmrecht haben nur Aktivmitglieder.
- 9.2 Passivmitglieder, Berufsmitglieder, Ehrenmitglieder und Angehörige von Aktivmitgliedern haben zu den Versammlungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.
- 9.3 Partnermitglieder können zu den Versammlungen eingeschränkten Zutritt erhalten, sie haben kein Stimmrecht. Der Zentralvorstand entscheidet über Art und Weise des Zutritts im Einzelfall.
- 9.4 Ist ein Aktivmitglied verhindert, an der Versammlung teilzunehmen, so kann es eine der nachstehenden, im Betrieb mitarbeitenden Personen - mit seiner schriftlichen Vollmacht versehen - an die Versammlung delegieren: Familienangehörige, leitende Mitarbeiter, Geschäftspartner oder, ausserhalb des Betriebes, ein anderes Aktivmitglied. Ein GV-Teilnehmer darf nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

B) Sektionenrat (SR)

Artikel 10 Zweck, Sitzverteilung

- 10.1 Der Sektionenrat ist einerseits wichtiges Bindeglied und Austauschgremium zwischen dem gesamtschweizerischen Verband und den regionalen Sektionen. Andererseits ist er strategisches Kontrollorgan für die Umsetzung von GV-Beschlüssen, Statuten, Leitbild und Mehrjahreszielen durch den Zentralvorstand und die Geschäftsstelle.
- 10.2 Die Sektionen sind im Sektionenrat mit je einer Stimme vertreten.
- 10.3 Die Arbeitsweise des Sektionsrats ist in einem separaten *3.1.5.2 Geschäftsreglement Sektionenrat* festgehalten, welches sich der Sektionenrat selber gibt.

Artikel 11 Zuständigkeit

Der Sektionenrat hat folgende Hauptaufgaben:

- Informations-Drehscheibe und Verbindungsglied zwischen nationalen und regionalen Gremien (zusammen mit dem Zentralvorstand)
- Konsultativorgan des Zentralvorstands für Vorschläge an die Generalversammlung
- strategisches Kontrollorgan für die Umsetzung der GV-Beschlüsse
- Strategisches Controlling der vom Zentralvorstand beschlossenen und von der Geschäftsstelle und den Kommissionen durchgeführten Aktivitäten (*3.2.2 Mehrjahresziele/ Mehrjahresbudget, 4.2.2 Jahresziele/ Jahresbudget, 4.2.4 Jahresprogramme*)
- persönliche Information der Sektionen über die laufenden Tätigkeiten des Verbandes
- Berichterstattung über das Sektionsgeschehen im Rahmen der Sektionsratssitzungen
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung im Bedarfsfalle
- Genehmigung *4.3.4 Entschädigungs- und Spesenreglement Organe*

C) Zentralvorstand (ZV)

Artikel 12 Zusammensetzung, Amtsdauer, Ressorts, Sitzungen

- 12.1 Der Zentralvorstand besteht aus der Verbandspräsidentin/dem Verbandspräsidenten und 3-5 weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Hat ein neugewähltes Mitglied noch eine Vorstandsfunktion auf Sektions-Ebene, muss es diese spätestens auf die nächste ordentliche Sektions-GV abgeben.
- 12.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Amtsantritt nach der Wahl-Generalversammlung und Wiederwahlmöglichkeit für drei weitere Amtsdauern.
- 12.3 Der Zentralvorstand arbeitet als Kollegialgremium, er kann zudem einzelnen Mitgliedern ein Ressort zuteilen. Der Zentralvorstand kann für einzelne Aufgaben Kommissionen bestellen, die ihm Antrag stellen und über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten.
- 12.4 Die interne Arbeitsweise des Zentralvorstands ist im *3.1.5.3 Geschäftsreglement Zentralvorstand* festgehalten, welches sich der Zentralvorstand selber gibt.

Artikel 13 Zuständigkeit

Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.

Zu den Aufgaben des Zentralvorstands gehören, neben den keinem andern Organ ausdrücklich zugewiesenen oder ihm durch statutarische Bestimmungen ausdrücklich übertragenen Geschäften, insbesondere:

- die strategische Planung und Führung des Verbandes nach den Zielsetzungen der Statuten und des Leitbilds
- Bereitstellung der Grundlagen für das strategische Controlling durch den Sektionenrat
- die Vertretung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitnehmenden, anderen Organisationen
- die Ausarbeitung und Verabschiedung der kurz- und mittelfristigen Verbandsziele und der kurz- und mittelfristigen Budgets
- Entscheidung über Überschreitungen des Budgets während des Geschäftsjahres im Rahmen der Finanzkompetenz des ZV
- die Vorbereitung der Geschäfte des Sektionenrates sowie Vorbereitung der Geschäfte und Prüfung der Anträge an die Generalversammlung
- Wahl der/des stellvertretenden Verbandspräsidentin /Verbandspräsidenten und Vornahme der Ressortverteilung
- Wahl der Mitglieder der Kommissionen und der Vertretungen in andere Organisationen
- Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und Festlegung seiner Anstellungsbedingungen sowie des Pflichtenheftes
- Rekursinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern

D) Geschäftsstelle (GS)

Artikel 14 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- 14.1 Die Geschäftsstelle führt unter Leitung des Geschäftsleiters selbständig die laufenden Geschäfte und setzt die genehmigten Jahresprogramme um.
- 14.2 Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsleitung angestellt. Seine Aufgaben sind in einem vom Zentralvorstand aufgesetzten Stellenbeschrieb festgelegt. Er nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil.

E) Kommissionen (Kom)

Artikel 15 Kommissionen

Zur Erreichung der Verbandsziele können Kommissionen und Subkommissionen gebildet werden, welche vom Zentralvorstand eingesetzt werden.

F) Revisionsstelle (RS) und Protokollführung

Artikel 16 Revisionsstelle

16.1 Mit den Revisionen wird eine externe Revisionsstelle beauftragt, die vom Zentralvorstand bestimmt wird.

16.2 Die Revisionsstelle hat die Überprüfung der gesamten Verbandsrechnung vorzunehmen (als eingeschränkte Revision) und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 17 Protokolle

17.1 Die Protokolle der Generalversammlung, des Sektionenrates und des Zentralvorstandes werden von der Geschäftsstelle geführt. Die Protokolle der Generalversammlung werden allen Vereinsmitgliedern, diejenigen des Sektionenrates und des Zentralvorstandes allen Mitgliedern dieser beiden Organe abgegeben.

17.2 Über vertrauliche Verhandlungen können der Sektionenrat und der Zentralvorstand die Abfassung von Beschlussprotokollen verfügen.

IV. Sektionen

Artikel 18 Sektionen, Aufgaben

18.1 Zur Wahrung der örtlichen und regionalen Interessen der Mitglieder und zur Umsetzung der Verbandsziele fördert der Verband die Sektionen als Regionalvereine. Die Sektionen geben sich eigene Statuten, welche denjenigen des Verbandes anzupassen sind und vor Verabschiedung durch die GV vom Zentralvorstand auf Konformität mit den nationalen Vorgaben überprüft werden müssen.

18.2 Die Sektionen beschäftigen sich in erster Linie mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in ihrem Tätigkeitsbereich.

18.3 Im Besonderen sind die Sektionen verpflichtet, in ihrem Einzugsgebiet:

- a) den nationalen Verbandsstatuten, dem Leitbild sowie den von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen und Mehrjahreszielen nachzuleben und diese auf regionaler Ebene umzusetzen
- b) Aktivitäten zur Mitgliederbindung durchzuführen
- c) die Generalversammlung durchzuführen
- d) die gesamtschweizerischen Organe bei der Mitgliederwerbung zu unterstützen, resp. diese auf ihrem Gebiet auch aktiv selber zu betreiben
- e) die Evaluation von neuen Mitgliedern zuhanden der Geschäftsstelle zu organisieren
- f) die Interessen des Verbandes und der Mitglieder zu wahren und entsprechende Kontakte zu regionalen Behörden und Organisationen zu pflegen
- g) im Bereich der Berufsbildung das Qualifikationsverfahren sowie die überbetrieblichen Kurse für Lernende durchzuführen
- h) den Zentralvorstand und den Sektionenrat über wichtige Beschlüsse laufend zu informieren
- i) den Jahresbericht sowie die Protokolle der Sektions-GV und der Vorstandssitzungen der Geschäftsstelle zuzustellen.

V. Finanzen

Artikel 19 Geschäftsjahr, Rechnungen

- 19.1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 19.2 Die Rechnungen sämtlicher Institutionen und Kommissionen des Verbandes sind Bestandteile der Gesamtrechnung und werden durch die Revisionsstelle überprüft.

Artikel 20 Einnahmen

Der Verband finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Bildungsfonds-Beiträgen und Erlösen aus den Bereichen Dienstleistungen und Angeboten.

Artikel 21 Haftbarkeit

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Kompetenzsummen

Innerhalb des Budgets können der Zentralvorstand und die Geschäftsstelle über die jeweiligen Mittel verfügen. Für besondere, nicht im Budget vorgesehene Auslagen und Anschaffungen, ist dem Sektionenrat, dem Zentralvorstand und der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter pro Jahr je ein Betrag zu bewilligen, der von der Generalversammlung im 3.3.3 *Finanzreglement* festgelegt wird.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 24 Streitigkeiten

- 24.1 Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Statuten sowie von Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen der Leitung des Verbandes und einzelnen Sektionen und Mitgliedern wird - soweit nicht kartellistische Fragen betreffend - unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht übertragen.
- 24.2 Kläger und Beklagte ernennen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird durch die von den Parteien ernannten Schiedsrichter, wenn sich diese nicht einigen können, durch den Präsidenten des Obergerichtes am Sitze der Geschäftsstelle ernannt. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird vom Obmann ernannt.
- 24.3 Der Sitz des Schiedsgerichtes ist am Ort der Geschäftsstelle.
- 24.4 Das Schiedsverfahren erfolgt in einer vom Obmann zu bestimmenden Form und ist rasch durchzuführen. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

Artikel 25 Statutenrevision

- 25.1 Anträge auf Revision der Statuten sind dem Zentralvorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich mindestens acht Wochen vorher einzureichen.
- 25.2 Dem Zentralvorstand steht das Recht zur Antragstellung auf teilweise oder vollständige Revision der Statuten zu.
- 25.3 Für die Statutenrevision ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 26 Auflösung

- 26.1 Die Auflösungen des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder ihre schriftliche Zustimmung dazu geben. Ist ein Antrag auf Auflösung gestellt, so kann der Zentralvorstand beschliessen, dass bis nach dessen Erledigung keine neuen Mitglieder mehr in den Verband aufgenommen werden.
- 26.2 Ist die Auflösung des Verbandes beschlossen, so bestimmt nach Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten (Aktiven und Passiven) die letzte Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 7. März 2019 in Olten genehmigt und treten am 1.1.2020 In Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. April 2016.